Präsidialbeschluss (5. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2023)

I.

[...]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

mit Ablauf des 30.04.2024:

Richterin am Landgericht Haarmann scheidet aus dem 15. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Lenerz scheidet aus dem 3. Strafsenat / 48. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Fastermann scheidet aus dem 5. Strafsenat / 50. Zivilsenat aus.

mit Wirkung ab dem 01.05.2024:

Richter am Oberlandesgericht Baur, der mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen abgeordnet ist, scheidet mit seinem verbleibenden Arbeitskraftanteil von 0,5 aus dem 2. Familiensenat / 36. Zivilsenat aus und wird in diesem Umfang Beisitzer im 21. Zivilsenat. Er wird zum stellvertretenden Vorsitzenden im 21. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Terp, der aufgrund seiner Tätigkeit als Güterichter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 freigestellt ist, scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 aus dem 11. Senat für Familiensachen / 43. Zivilsenat aus und wird in diesem Umfang Beisitzer im 2. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat. Die Tätigkeit im 11. Senat für Familiensachen / 43. Zivilsenat geht der im 2. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat vor.

Richter am Oberlandesgericht Böhle, der aufgrund seiner Tätigkeit als Güterichter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 freigestellt ist, scheidet aus dem 34. Zivilsenat aus und wird in diesem Umfang Beisitzer im 26. Zivilsenat. Er wird zum stellvertretenden Vorsitzenden im 26. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Amtsgericht Gelhaar wird zum Beisitzer im 9. Senat für Familiensachen / 39. Zivilsenat bestimmt.

III.

Das im Rahmen des 2. Änderungsbeschlusses ausgesprochene Ausscheiden von Richterin am Oberlandesgericht Teubel aus dem 17. Zivilsenat erfolgt mit der Maßgabe, dass sie für die Verfahren 17 U 169/15 bis zu dessen Erledigung Mitglied im 17. Zivilsenat bleibt.

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 01.05.2024** wie folgt geändert:

Dem <u>21. Zivilsenat</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 13 zugewiesen.

Dem <u>34. Zivilsenat</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 6 die Turnuszahl 13 zugewiesen.

V.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II B der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – **mit Wirkung ab dem 01.05.2024** wie folgt geändert:

Dem <u>2. Senat für Familiensachen</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 4 die Turnuszahl 13 zugewiesen.

Dem <u>9. Senat für Familiensachen</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 4 die Turnuszahl 9 zugewiesen. Ab dem 01.06.2024 beträgt die Turnuszahl wieder 13.

Dem <u>11. Senat für Familiensachen</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 4 die Turnuszahl 13 zugewiesen.

VI.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II C der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Strafsenate – **mit Wirkung ab dem 01.05.2024** wie folgt geändert:

Dem <u>3. Strafsenat</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 4 die Turnuszahl 14 zugewiesen.

Dem <u>5. Strafsenat</u> wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 3 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

Hamm, den 26. April 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers Dr. Gundlach Fiolka

Dr. Meyer Zarth Feldkemper-Bentrup

Hofstra Kleinod Wobker

Wehrmann Wesseler